

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Im August 2003 ist mir folgende Zuwendung angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	50 415,85	Carat Wiesbaden GmbH & Co. KG Media Service, Kreuzberger Ring 19, 65205 Wiesbaden	2002 ^{*)}	27.08.2003

^{*)} Bei der angezeigten Spende handelt es sich um die Freistellung von einer Verbindlichkeit in Höhe von 43 461,94 Euro, deren Wert die Spenderin der Partei im Dezember 2002 mitgeteilt hat. Bei der Erstellung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2002 hat die Partei festgestellt, dass diesem Wert die Umsatzsteuer zugerechnet werden muss, sodass der Spendengesamtbetrag 50 000 Euro übersteigt.

Wolfgang Thierse

